

# **Dekret über die Abschreibungen auf dem Staatsvermögen (Abschreibungsdekret)**

vom 19. Januar 1976

---

*Der Grosse Rat des Kantons Schaffhausen*

*beschliesst:*

## **§ 1**

<sup>1</sup> Die Aktiven werden eingeteilt in das Finanzvermögen, das Verwaltungsvermögen und die zu tilgenden Aufwendungen.

<sup>2</sup> Zum Finanzvermögen gehören jene Vermögenswerte, die ohne Nachteil für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben veräussert werden können.

<sup>3</sup> Zum Verwaltungsvermögen gehören jene Vermögenswerte, die unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen und, ohne sie zu beeinträchtigen, nicht veräussert werden können.

<sup>4</sup> Bei den zu tilgenden Aufwendungen handelt es sich um aktivierte Ausgaben, die aus den laufenden Einnahmen nicht bestritten werden können.

## **§ 2**

<sup>1</sup> Die Aktiven sind zurückhaltend zu bewerten und unter Berücksichtigung der Eigenart sowie der Nutzungsdauer der Objekte abzuschreiben.

<sup>2</sup> Notwendig werdende Abschreibungen sind der ordentlichen Verwaltungsrechnung zu belasten.

## **§ 3**

Das Finanzvermögen ist mindestens auf den Verkehrswert abzuschreiben. Die Abschreibungsdauer soll in der Regel 10 Jahre nicht übersteigen.

## **§ 4**

Liegenschaften des Verwaltungsvermögens und die zu tilgenden Aufwendungen sind in der Regel innert folgender Fristen vollständig abzuschreiben:

- a) Mobilien sind im Anschaffungsjahr abzuschreiben. Das Ausstattungsmobiliar von Neubauten kann in gleicher Weise abgeschrieben werden wie die Bauten selbst.
- b) Investitionen bis 1 Mio. Fr. sind im laufenden Rechnungsjahr vollständig abzuschreiben.
- c) Investitionen bis 10 Mio. Fr. sind längstens innert 15 Jahren abzuschreiben.
- d) Investitionen von mehr als 10 Mio. Fr. sind längstens innert 25 Jahren abzuschreiben.
- e) Staatsbeiträge sind längstens innert 20 Jahren abzuschreiben.

## **§ 5**

Ein Ausgabenüberschuss der ordentlichen Verwaltungsrechnung ist in den folgenden Jahren mit Quoten von mindestens 20 % abzuschreiben.

## **§ 6**

Die Amortisationsfristen und die Höhe der Abschreibungsquoten werden vom Grossen Rat auf Antrag des Regierungsrates bei der Kreditbewilligung oder bei der Aufstellung des Staatsvoranschlages festgesetzt.

## **§ 7**

Erlaubt das Ergebnis der ordentlichen Verwaltungsrechnung zusätzliche Abschreibungen, so sind vorerst die Ausgabenüberschüsse früherer Jahre vollständig abzutragen.

## **§ 8**

<sup>1</sup> Für die bereits heute unter den zu tilgenden Aufwendungen verbuchten Investitionen und Staatsbeiträge werden die bisherigen Abschreibungsfristen beibehalten.

<sup>2</sup> Die unter dem Verwaltungsvermögen aufgeführten Verwaltungsliegenschaften sind auf die zu tilgenden Aufwendungen zu übertragen und mit Jahresraten von je 1 Mio. Fr. vollständig abzuschreiben.

## § 9

<sup>1</sup> Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1976 in Kraft. Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen <sup>1)</sup> und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

<sup>2</sup> Das Dekret des Grossen Rates betreffend die Abschreibungen auf dem Staatsvermögen vom 12. August 1963 wird aufgehoben.

---

### Fussnoten:

Amtsblatt 1976, S. 172; Rechtsbuch 1964, Nr. 33

1) Amtsblatt 1976, S. 172.